

Katharina Henf
Grellenkampswiese 8
24211 Lepahn
Deutschland

Invitation to the members meeting 2019

Tel. +49 (0) 170 70 422 62
Email k.henf@dogdance.info

Lephan, September 6th, 2019

Dear members,

this year's members' meeting will take place on

**Saturday, October 5th, 2019, at 18.00 hrs in the Hundesport AG, St. Gallen,
St. Josefen Strasse 56, 9004 St. Gallen, Switzerland**

Planned process:

18.00 - 19.00 hrs	Begin of the members meeting
19.00 - 20.00 hrs	Dinner
20.00 - 22.30 hrs	Members meeting with voting on the different agenda items

The agenda consists of the following items:

1. Greetings and opening of the meeting, vote of chairman of the meeting , supervisor of the elections, keeper of minutes and counter of votes
2. Determination of the correct invitation and check of presence of quorum
3. Annual report of the chairwoman/executive board since the extraordinary members meeting form March 9th, 2019.

19.00 hrs Dinner break

Proposals from the extraordinary members meeting, who could not be voted on due to lack of time:

4. Proposals S. Bruns, B. Kalff, J. Loy: Judging of Seniors/Handicap - members survey
5. Proposal A. Weber: Proposal for the amendment of the regulations
6. Proposal V. Verones: Proposal for the optimisation of the collaboration between DDI and GDS
7. Amendment of the articles of association of Dogdance International e.V. (actual text/new text)
8. Sponsoring for competitions: Presentation of the new distribution key for tournament organizers
9. Miscellaneous

The complete text of the applications will be published shortly on the homepage

Requests for additions to the agenda must be made until **one week (September 27th, 2019)** before the meeting and be submitted in writing to the board, so that the board can still put them on the agenda (§ 10 (3) of the Articles of Association).

On **Friday, October 4th, 2019**, there will be an evening discussion round about the agenda items of the MM **(tennis club restaurant next to the Hundesport AG-Halle)**.

Planned process:

17.00 -19.00 hrs 1st round of discussion on the agenda items of the General Assembly

19.00 -20.00 hrs Dinner

20.00 -22.00 hrs 2nd round of discussion

Due to the very tight schedule on Saturday evening, we recommend participating in the discussion round on Friday, because on Saturday the discussions are strictly moderated and abbreviated as needed, in order to be able to handle all the points in the schedule.

We look forward to a constructive exchange and a profitable gathering

Your



Katharina Henf

1. Vorsitzende des Vorstands

This amendment of the statutes of our association is up to now only available in German. After the voting upon the new text, the finalisation by a lawyer and the confirmation by the district court, we will have it translated.

Satzung des DDI e. V.

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und Vorschläge zur Neufassung

14.08.2019

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Dogdance International e. V. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen, Baden-Württemberg, Deutschland. (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(1) Zweck des Vereins ist:</p> <p>a) der international diskriminierungs- und barrierefreie Zugang zum Turnierhundesport Dogdance b) die Förderung des Hundesports Dogdance c) die Förderung des Tierschutzes</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>a) die Zusammenfassung der Erfahrungen, Kompetenzen und tätige Hilfe von aktiven und passiven Dogdancern, Turnierrichtern, Trainern, Turnierveranstaltern und Dogdance begeisterten Hundehaltern aus möglichst vielen Ländern, um Richtlinien und organisatorische Rahmenbedingungen für den Turniersport Dogdance zu diskutieren und festzulegen b) die Ausbildung und Qualifizierung von Leistungsrichtern um Turnierveranstaltern ausgebildete, neutrale Leistungsrichter zur Verfügung stellen zu können c) das Angebot der Hilfestellung und Beratung für Veranstalter bei der Durchführung von internationalen Turnieren</p>	<p>- unverändert –</p> <p><i>OPTIONALE ERGÄNZUNG</i> <i>(prüfen, ob damit die Gemeinnützigkeit gewährleistet bleibt):</i> <i>weiteren Unterpunkt aufführen, in dem die Durchführung von Turnieren bzw. die Tätigkeit als Turnierveranstalter explizit genannt wird</i></p>

<p>d) die Teilnahmemöglichkeit von gehandicapten Hunden und Menschen auch am Turniersport Dogdance^[1]_[SEP]</p> <p>e) die Förderung und Vertretung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel^[1]_[SEP]</p> <p>f) Bereitstellung von Informationen, Ergebnissen und Berichten auf der offiziellen Internetseite www.dogdance.info^[1]_[SEP]</p> <p>g) sonstige Aktivitäten, die der Erreichung der oben genannten Zwecke dienen.</p>	
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen, mit denen Auslagen oder eine Tätigkeit als Angestellter/Angestellte abgegolten werden, stellen keine Zuwendungen dar. Eine schädliche Zuwendung ist anzunehmen, wenn der Verein einem Mitglied einen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lässt. Dabei wird auf die Abgrenzungsmaßstäbe für verdeckte Gewinnausschüttungen zurückgegriffen.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>- unverändert –</p>

<p>(4) Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden als Vereinsmitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>	
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung sollte dem Antragsteller mitgeteilt werden; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmebeschlusses.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Natürliche Personen können Mitglied im Verein werden.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung sollte dem Antragsteller mitgeteilt werden; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmebeschlusses.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Übertragung oder Vererbung der Mitgliedschaft und die Rechte daraus sind nicht zulässig.</p>	<p>- unverändert -</p>

<p>(4) Mitgliedern ist es ausdrücklich gestattet, zusätzlich jedem anderen Verein beizutreten bzw. auch auf Turnieren zu starten, die von anderen, auch ausländischen Vereinen ausgerichtet werden.</p> <p>(5) Mitglieder sind ab dem vollendeten 15. Lebensjahr auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p>	
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch Auflösung des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.</p> <p>(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung bekannt zu machen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.</p> <p>(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.</p> <p>(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.</p>

<p>(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag ganz oder teilweise drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied durch Veröffentlichung bekannt gemacht wird.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch die Auflösung des Vereins.</p>	<p>(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag ganz oder teilweise drei Monate trotz Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gegeben wird.</p> <p>(5) gestrichen</p>
<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr ist 50% des Jahresbeitrages zu entrichten.</p> <p>(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragssatzung.</p> <p>(3) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im Voraus bis zum 31. März des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.</p> <p>(5) Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.</p> <p>(7) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr ist 50% des Jahresbeitrages zu entrichten.</p> <p>(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im Voraus bis zum 31. März des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.</p> <p>(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.</p> <p>(5) Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Entsprechende Entscheidungen kann der Vorstand auch an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung geben.</p> <p>(6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.</p> <p>(7) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.</p>

<p>(8) Der Vorstand ist berechtigt, ein Girokonto, ein Tagesgeldkonto und ein Sparbuch bei einer Bank anzulegen.</p>	<p>(8) löschen</p>
<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <p>a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <p>a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung c) der Beirat</p>
<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus</p> <p>a) ersten Vorsitzenden b) stellvertretenden Vorsitzenden c) Kassenwart d) Schriftführer e) Beisitzer.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Außergerichtliche Angelegenheiten und dem Vereinszweck dienliche Angelegenheiten können auch durch ein einzelnes Vorstandsmitglied des Vorstandes vorgenommen werden.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Wünscht mindestens ein abstimmungsberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, erfolgt eine geheime Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.</p> <p>(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet durch Niederlegung des Amtes mit einer Niederlegungsfrist von drei Monaten oder mit</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem</p> <p>a) ersten Vorsitzenden b) zweiten Vorsitzenden c) Kassenwart d) Schriftführer e) Beisitzer</p> <p>(2)</p> <p>(2 a) Der Verein wird gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.</p> <p>(2 b) Außergerichtliche Angelegenheiten und dem Vereinszweck dienliche Angelegenheiten können auch durch ein einzelnes Mitglied des Vorstandes gemäß Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sind mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erfolgen muss. Gleiches gilt für Ausgaben über 2.000 Euro, mit Ausnahme Steuerzahlungen.</p>

seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der erschienenen Mitglieder werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Eine Abstimmungswiederholung ist möglich.

(7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig ist.

(9) Der Vorstand trifft außer in Punkt 7 seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Wünscht mindestens ein abstimmungsberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, erfolgt eine geheime Wahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geraden Kalenderjahren für das Amt des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers, in ungeraden Kalenderjahren für das Amt des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Beisitzers.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt mit einer Frist von 1 Monat niederlegen. Kündigt ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft, so ist dieses wie eine Niederlegung des Amtes zu werten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand binnen eines Monats mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei seiner Wahl gehalten, sich an den Wahlergebnissen der vorangehenden Mitgliederversammlung zu orientieren.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zeitgleich Vorstandsmitglied in einem anderen Verein sein, wenn sich hieraus ein potentieller Interessenskonflikt ergeben kann. Vor der Wahl hat ein Bewerber aus diesem Grund seine Ämter bei anderen Vereinen offen zu legen. Übernimmt er während seiner Amtszeit ein entsprechendes Amt, so hat er dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand hat dann binnen eines Monats darüber zu befinden, ob ein potentieller Interessenskonflikt besteht. Bei Stimmgleichheit über diese Frage ist die Mitgliederversammlung zu befragen.

(6) gelöscht

<p>Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.</p> <p>(10) Beschlüsse auf schriftlichen oder fernmündlichen Wege sind möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer festzuhalten und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.</p> <p>(11) Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein: Die Haftung der unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>(7) gelöscht</p> <p>(8) geht in (2 - NEU) auf</p> <p>(9) Der Vorstand trifft (...) seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer festzuhalten und von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.</p> <p>(10) tlw. gelöscht und tlw. in (9) eingefügt</p> <p>(11) gelöscht</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,</p> <p>a) mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres</p> <p>b) ^[1]_[SEP] wenn es das Interesse des Vereins erfordert und ein Mitglied einen entsprechenden Antrag bei einem geschäftsführenden Vorstandmitglied stellt und der Vorstand dem Antrag zustimmt</p> <p>c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden</p> <p>d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird innerhalb eines halben Jahres.</p> <p>(2) Der Vorstand hat der vorstehenden unter Abs. 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresabschlussbericht und eine</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen,</p> <p>a) mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres.</p> <p>b) innen 3 Monaten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und ein Mitglied einen entsprechenden Antrag bei einem geschäftsführenden Vorstandmitglied stellt und der Vorstand dem Antrag zustimmt. Über einen solchen Antrag hat der Vorstand binnen 1 Monats abzustimmen.</p> <p>c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (...) innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden.</p> <p>d) wenn die Einberufung gemäß § 37 (1) BGB von einer Minderheit der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird innerhalb von 3 Monaten.</p>

Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite www.dogdance.info des Vereins. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) die Wahl der Beiratsmitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung der Mitglieds- und Unkostenbeiträge in der Beitragssatzung
- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Berufungen abgelehnter Bewerber

(2) Der Vorstand hat bei der vorstehenden unter Abs. 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung **einen Rechenschaftsbericht und einen Geschäftsbericht** vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite **des Vereins, www.dogdance.info, und muss den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen**. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge oder Angelegenheiten (...) auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die **aktualisierte Tagesordnung vorzustellen**. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4 NEU) Mitglieder können ihre Stimme durch ein anderes Mitglied als Stellvertreter abgeben. Ein anwesendes Mitglied kann nur Stellvertreter für maximal ein nicht anwesendes Mitglied sein. Die Wahrnehmung der Stellvertretung ist bei Veranstaltungsbeginn dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen.

5 – ehem. 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a - ALT) - GELÖSCHT -
- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes

- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

(5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die wesentlichen Änderungen von Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ausgenommen davon sind Anträge der Mitglieder zu Turnierreglementsänderungen. In diesem Fall ist der Vorstand abschließend zuständig (Abstimmung mit einfacher Mehrheit). Mitglieder können jeweils bis Ende des laufenden Jahres Turnierreglementsänderungsvorschläge an den Vorstand einreichen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der erste Vorsitzende, wenn ihm dies aus dringenden Gründen notwendig erscheint, zugleich mit der Einladung vorsorglich für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, zu einer weiteren, unmittelbar anschließenden Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu jener Versammlung hinzuweisen.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

- c) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) die Wahl der Beiratsmitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f - NEU) Änderungen des Turnierreglements
- g) die Festsetzung der Mitglieds- und Kostenbeiträge
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Anträge auf Berufung abgelehnter Bewerber für Mitgliedschaft
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

(5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 7.

(6) NEU - ehemals 7)

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Eine Abstimmungswiederholung ist möglich.

(7) NEU - ehemals 6) Zur Beschlussfassung sind folgende besondere Anwesenheiten und Mehrheiten notwendig:

(a) Zur Beschlussfassung über die wesentlichen Änderungen von Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Für einen Beschluss über die wesentlichen Änderungen von Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollte der Verein aufgelöst werden müssen und der Vorstand damit rechnen, dass bei der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche

<p>abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der erschienenen Mitglieder werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Eine Abstimmungswiederholung ist möglich.</p> <p>(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.</p>	<p>Anwesenheit zustande kommt, kann er zeitgleich mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, zu einer weiteren, unmittelbar anschließenden Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschließen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.</p> <p>b) Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, sind keine bestimmten Anwesenheitsverhältnisse erforderlich, Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln getroffen.</p> <p>(8 NEU) Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchzuführen, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind.</p> <p>(9 ehemals 8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.</p>
<p>§ 11 Der Beirat berät und informiert den Vorstand.</p> <p>(1) Im Beirat sind folgende ehrenamtliche Tätigkeiten / Zuständigkeiten zu vergeben:</p> <p>a) für die Vergabe von Lizenzen b) für die Öffentlichkeitsarbeit c) für das Richterwesen</p>	<p>§ 11 Beirat</p> <p>(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus</p> <p>1. Ehrenämter</p> <p>a) für die Vergabe von Lizenzen b) für die Öffentlichkeitsarbeit c) für das Richterwesen</p>

<p>d) für das Mitgliederwesen e) für die Organisation und Koordination von Veranstaltungen</p> <p>(2) Die Beiratsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung gewählt. Legt ein Beiratsmitglied sein Ehrenamt nieder, so übernimmt ein Vorstandsmitglied die ehrenamtliche Tätigkeit, bis zur Wahl eines neuen Beirats.</p>	<p>d) für das Mitgliederwesen e) für die Organisation und Koordination von Veranstaltungen</p> <p>2. Ländervertreter</p> <p>Jedes Land mit Mitgliedern im Verein kann bis zu zwei Ländervertretern stellen. Die Ländervertreter sollen als Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern in den jeweiligen Ländern informierend und beratend fungieren.</p> <p>(2) Die Beiratsmitglieder unter Absatz 1 Nr. 1 werden durch Mehrheitsbeschluss alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Legt ein Beiratsmitglied zu Absatz 1 Nr. 1 sein Ehrenamt nieder, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz für das Ehrenamt bis zur Wahl eines neuen Beiratmitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder unter Absatz 1 Nr. 2 werden durch eine vom Vorstand im jeweiligen Land durchzuführende Onlinewahl durch die Mitglieder des Landes gewählt. Die Onlinewahl ist alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach einer Mitgliederversammlung durchzuführen. Legt ein Beiratsmitglied zu Absatz 1 Nr. 2 seine Tätigkeit nieder, fällt das Amt für die restliche Zeit bis zur nächsten Wahl weg.</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.</p> <p>(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 (6) dieser Satzung aufgelöst werden.</p>

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

Tierschutzverein Höchststadt a. d. Aisch u. Umgeb. e.V.
Registergericht: Amtsgericht Fürth
VR 20800

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins oder durch Liquidatoren, die im Rahmen der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

Tierschutzverein Höchststadt a. d. Aisch u. Umgeb. e.V.
Registergericht: Amtsgericht Fürth
VR 20800

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.